

Protokoll der VIII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in St. Gallen [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bofhard und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementpreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

11. Jahrgang.

1. Januar 1914.

Nr. 4.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der

VIII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in St. Gallen
am 3. November 1913, vormittags 11 Uhr
in der neuen Tonhalle (H. Saal).

(Schluß.)

Stadtrat Scherrer:

Hochgeehrte Versammlung!

Die heutige Tagung ist eine ernste. Sie berührt eine Krankheit, die alle Zeiten und alle Völker begleitet: die Armut. Sie zu mildern, zu heilen, ihr vorzubeugen, ist unabwendbare Pflicht des Staates, der Behörden, Korporationen und Privaten.

Wahrer Not gründlich zu begegnen, die schweren Mißbräuche zu unterdrücken, ist unser Ziel. Dieses zu erreichen, bedarf es der rastlosen, vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Organe der Armenpflege.

Diese ist in St. Gallen erreicht. Ueber 20 humanitäre Institutionen der Stadt und der beiden Außengemeinden Tablat und Straubenzell haben sich zu einer Zentral-Armenkommission vereinigt, die alle Vierteljahre die wichtigsten Fragen der gesetzlichen und freiwilligen Armenpflege diskutiert, während eine engere Kommission von 9 Mitgliedern die besondern Einzelfälle nach gründlicher Prüfung erledigt.

Das Armensekretariat bildet immer mehr die Zentralstelle, bei der alle Fäden der Organisation sich vereinigen und rasche Auskunft erhältlich ist. Das Vertrauen der edlen Spender in die sorgsame Verwendung ihrer Gaben wächst und damit auch die Leistungsfähigkeit der Verbindung.

Ganz gleich verhält es sich mit der Vereinigung der schweizerischen Armenpfleger. Je mehr diese sich organisieren, je mehr Fühlung sie unter sich halten,

je energischer sie bei Bund und Kantonen vorstellig werden, desto mehr erstarken sie im Kampfe gegen Armut und Not.

Möge auch diese Konferenz unsern Bund stärken, damit wir unsere schweren Pflichten tren erfüllen können.

2. Wahl des Tagesbureau: Zum Protokollführer wird gewählt: A. Wild, Pfarrer, zu Stimmenzählern: John Jacques, Armensekretär, Genf, und S. Schuppli, Sekretär, Frauenfeld; zu Rechnungsrevisoren: Dr. R. Nägeli, Zürich, und Armensekretär Adank, St. Gallen. Als Uebersetzer fungiert Herr Prof. Dr. David, St. Gallen. — Die Redezeit wird auf 3 Minuten festgesetzt.

3. Referat von Herrn Armensekretär Frey in Basel, über:

Die Ausländerarmenpflege in der Schweiz:

Seit einigen Jahren stehe ich im Dienste der Allgemeinen Armenpflege des Kantons Basel-Stadt und besorge die Geschäfte der Ausländerunterstützung. Bei dieser Arbeit habe ich Wahrnehmungen und Erfahrungen gemacht, die mir sehr zu denken gaben. Es zeigten sich mir in der von uns geübten Fremdenfürsorge Mängel und Uebelstände, die meines Erachtens nicht stillschweigend und gleichmütig hingenommen werden sollten. Sie sind bedeutungsvoll genug, um in weiten Kreisen unseres Volkes und vor allem bei den Behörden gebührende Beachtung zu finden. So folgte ich gerne der ehrenden Einladung Ihrer ständigen Kommission, heute vor Ihnen über die Ausländerarmenpflege in der Schweiz zu reden. Nur muß ich Sie bitten, von mir keine umfassende und erschöpfende Darlegung und Beurteilung der in Betracht kommenden Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen zu erwarten. Ich gestatte mir, den nachfolgenden Ausführungen in der Hauptsache Basler Zustände und Gepflogenheiten, mit denen ich durch meine berufliche Betätigung hinreichend vertraut bin, zugrunde zu legen. Dabei verhehle ich mir keineswegs, daß anderwärts in unserm Vaterlande die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Ausländer in mancher Hinsicht dem Bild, das ich von ihr entwerfen werde, nicht völlig entsprechen mag. Die Diskussion bietet Gelegenheit, meine Darlegungen kritisch zu würdigen und ausgiebig zu ergänzen. Immerhin dürfte, da Basel, an der Grenze gelegen, eine wahrhafte Ausländerstadt ist, dem dortigen Unterstützungsweisen wohl eine für die ganze Schweiz typische Bedeutung zukommen. Demgemäß möchte mein heutiges Referat über die Ausländerarmenpflege durchaus nicht nur lokalen Interessen, sondern wo immer möglich denjenigen des ganzen Vaterlandes ein wenig dienen. Sollte es mir in irgend einer Weise gelingen, dieser nach meinem Dafürhalten wahrlich nicht unwichtigen Angelegenheit vermehrte Aufmerksamkeit zu erwecken, am Ende gar da oder dort ein zielbewußteres Vorgehen zu veranlassen, so hätte ich weit mehr erreicht, als ich erwarten durfte.

Meine Damen und Herren, in Ihrer Mitte wird kaum jemand sein, dem die große Bedeutsamkeit der Ausländerfrage für unser Vaterland bisher völlig unbekannt geblieben wäre. Spät allerdings, aber vielleicht doch noch nicht zu spät lernt man einsehen, daß die Fremdeninvasion bei uns in den letzten Jahrzehnten unheimlich überhand genommen hat. Die Stimmen derer mehren sich und werden lauter und eindringender, die für unser Volkstum, für unsere wirtschaftliche und politische Selbständigkeit schlimme Befürchtungen hegen für den Fall, daß die Ueberfremdung in bisherigem Tempo fortschreiten sollte. Doch meine ich, es kann nicht häufig und deutlich genug wiederholt werden, wie groß die Ausländerheere heute schon sind, die unser Land und zumeist unsere größeren Städte über-

schwemmen. So darf ich es Ihnen angesichts des zur Behandlung stehenden Themas nicht ersparen, einige Zahlen zu hören, die Sie wohl auch schon vernommen haben, und die geeignet sind, den Umfang der derzeitigen Ausländermisere zu veranschaulichen.

Im Jahre 1910 betrug in der Schweiz die Zahl der Landesfremden 565,296, somit 15,1 % der Gesamtbevölkerung von 3,741,971. Anno 1900 waren es erst 11,5 % gewesen!! In bezug auf die Stärke der Fremdeninvasion kann kein anderes Land den Vergleich mit uns aushalten. Freilich, ein Höhenrekord, auf den wir uns wenig einbilden dürfen. Schlimm steht es besonders in den Städten und am allerschlimmsten mit Notwendigkeit an der Grenze: in Genf und Basel. Erstgenannte Stadt beherbergte 1910 63,866 Ausländer (meist Franzosen und Italiener), die 41,5 % der Gesamteinwohnerschaft ausmachten. Basel brachte es im selben Jahre auf 52,025 Fremde (mehrheitlich Deutsche), 38 % einer Totalbevölkerung von 135,546. Die Stadt Zürich enthielt damals zirka 33 % Nichtschweizer und von den Kantonen: Tessin 28 %, Schaffhausen 23,5 %, Zürich 20,1 %, Thurgau und Graubünden 19 % und endlich ebenfalls mehr als 10 % noch St. Gallen, Waadt, Basel-Land, Valais, Neuenburg und Zug. Auch seit 1910 hat das Wachstum der Fremdbevölkerung in der Schweiz nicht nachgelassen. So ist beispielweise die Zahl der in Basel wohnhaften Ausländer laut Mitteilung des statistischen Amtes am 1. Juli 1913 bereits auf 54,944 angestiegen, so daß diese nunmehr 38,5 % sämtlicher Einwohner (142,505) ausmachen. Und in der Stadt Zürich kamen Ende 1912 auf 200,676 dort wohnhafte Personen auch schon 69,153 Angehörige fremder Staaten, mithin nicht weniger als 34,4 %!

Meine Damen und Herren, diese Zahlen und die durch dieselben anschaulich und greifbar werdenden Zustände muß man sich gegenwärtig halten, wenn man sich anschickt, über die Ausländerarmenpflege in der Schweiz Betrachtungen anzustellen. Nicht überflüssig scheint mir, noch zu erwähnen, daß im Jahre 1910 im ganzen Deutschen Reich nur 68,257 dort wohnende Schweizer gezählt werden konnten, während anno 1912 Basel bei nur 137,573 Einwohnern nicht weniger als 44,376 Reichsdeutschen in seinen Mauern Gastrecht gewährte. Bedarf es nun erst eines Beweises für die Behauptung, daß unter den Scharen von Ausländern, die unser Land bewohnen, sich auch zahlreiche Hilfsbedürftige befinden? Darf nicht ohne weiteres angenommen werden, daß weitaus die große Mehrzahl der bei uns ansässigen Fremden nicht der Klasse der Wohlsituierten und deshalb Steuerkräftigen angehören? Wie wenige der in der Schweiz niedergelassenen Italiener, die an einigen Orten, wie Genf und Zürich, das Hauptkontingent der Ausländer stellen, leben in günstigen finanziellen Verhältnissen! Sie sind fast ausnahmslos schlichte Arbeiter. Und da sie sich mit Vorliebe im Baufache und verwandten Berufszweigen betätigen, ist ihr Einkommen bescheiden und überdies unsicher, abhängig von Gunst oder Ungunst der Witterung. Im Winter, den die Söhne des Südens längst nicht mehr in der Heimat zubringen, füllen sie die Reihen der Arbeitslosen. Aber auch die Deutschen, in Basel mehr als $\frac{4}{5}$ der dort vorhandenen Ausländer, sind mehrheitlich kleine Leute. Nach der Berechnung des schweizerischen Arbeiterssekretariates sind von den 492,392 Lohnarbeitern der Schweiz 151,493, d. h. 30,7 % Nichtschweizer. Daß unter diesen gar viele vorübergehend oder dauernd, mit oder ohne ihre Schuld auf Unterstützung angewiesen sind, wird wohl niemand im Ernste bestreiten wollen. Zuverlässige und umfassende statistische Angaben über die Inanspruchnahme unserer privaten und öffentlichen Wohltätigkeit durch Ausländer stehen mir nicht zur

Verfügung. Sie dürften bei der in unserm Unterstützungswesen herrschenden Vielgestaltigkeit und Zersplitterung wohl nur mit größter Mühe beizubringen sein. Immerhin werde ich noch Gelegenheit finden, Ihnen über die betreffenden Verhältnisse, wie sie sich in Basel dem Beobachter darbieten, einige Mitteilungen zu machen. An diesem Orte mögen die allgemeinen Erwägungen, die wir soeben angestellt haben, genügen.

Gehen wir nun einen Schritt weiter und fragen wir: Besteht eine Verpflichtung zur Ausländerfürsorge? Schon mehrfach begegneten mir Leute, die diese Frage schlangweg verneinten. Es waren in der Regel solche, die ohne tiefere Ueberlegung ihrem Unmut über die zunehmende Fremdeninvasion und die damit verbundenen Nachteile für unser Land und Volk in einer radikalen Weise glaubten Ausdruck geben zu müssen. Natürlich schossen sie in ihrem blinden Eifer weit neben das Ziel. Vor Ihnen, meine Damen und Herren, wird es nicht vieler Worte bedürfen, um unsere Unterstützungspflicht dem in Not befindlichen, unter uns lebenden Ausländer gegenüber darzutun. Diese Pflicht ist zunächst eine moralische. Wenn der Ausländer bei uns seine Arbeitskraft verbraucht, wenn er — sei es als einfacher Tagelöhner, sei es als geschätzter Qualitätsarbeiter — Werte schaffen hilft, so hat er nach zivilisierten Begriffen im Falle eintretender Hilfsbedürftigkeit ein Recht auf hinreichende Fürsorge. Es darf ja bei allem begründeten Widerwillen gegen die stetsfort im Wachsen begriffene Ueberfremdung unseres Landes doch niemals vergessen werden, daß wir den Ausländer als Arbeiter, vornehmlich mit seiner Willigkeit und Geschicklichkeit für manuelle Betätigung, die dem Schweizer bisher wenig zu behagen schien, einstweilen schlechterdings noch nicht entbehren könnten. Ferner ist zu bedenken, daß noch immer viele unserer Volksgenossen in ihren besten Jahren außer Landes gehen, wo nicht endgültig als Auswanderer der Heimat den Rücken kehren! Auch sie wollen durch Ausländer ersetzt sein. Und endlich, kommt es nicht auch häufig vor, daß in diesem die billige und ausdauernde Arbeitskraft geschätzt und nach Möglichkeit ausgenützt wird? Ich will keine weiteren Momente mehr aufzählen, die beweisen, daß der bei uns wohnende Fremdling ein wertvolles, ja unentbehrliches Glied in unserer Arbeitsgemeinschaft bildet. Jedem Einsichtigen und Urteilsfähigen dürfte diese Tatsache nicht verborgen bleiben. Er wird denn auch sofort zugeben, daß die Unterstützung des notleidenden Ausländers moralische Pflicht ist. Und überdies eine kulturelle! Blicke doch dem vernachlässigten Hilfsbedürftigen keine andere Wahl, als seine Not unter die Augen mitleidiger Menschen zu tragen. Damit wäre dem Bettel, dem untrüglichen Kennzeichen einer rückständigen Kultur oder besser gesagt der Kulturlosigkeit, der Freibrief ausgestellt.

Die Pflicht der Ausländerarmenfürsorge, die wir bisher als ein dringendes Moral- und Kulturgebot dargetan haben, entbehrt für uns auch nicht der rechtlichen, gesetzlichen Grundlage. Diese ist zunächst enthalten in Bestimmungen der Niederlassungsverträge, die die Schweiz mit einzelnen europäischen Staaten abgeschlossen hat. Am wichtigsten für uns dürfte die mit Deutschland im Juni 1911 getroffene Vereinbarung sein. Sie lautet, sofern die Ausländerarmenpflege in Frage kommt, in Art. 6 wie folgt: „Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete den hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles die erforderliche Verpflegung und Krankenfürsorge nach den am Aufenthaltsorte für die eigenen Angehörigen geltenden Grundsätzen zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.“ Im weitern wird ein rechtlicher Anspruch

auf Kostenersatz bei den heimatlichen Behörden abgelehnt, jedoch privatrechtlich Verpflichteten gegenüber ausdrücklich vorbehalten und die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche gegenseitig zugesichert. Materiell dasselbe bestimmt der mit Oesterreich-Ungarn im Jahre 1876 abgeschlossene Niederlassungsvertrag in Artikel 7 und die schweizerisch-italienische Erklärung vom 6. und 15. Oktober 1875. Die Verträge mit Frankreich, Rußland und Belgien enthalten meines Wissens keine Garantien einer Beihilfe in Fällen von Verarmung oder Erkrankung, sie beschränken sich darauf, die Uebernahme solcher Staatsbürger zuzusichern, die aus dem Gebiete des andern vertragsschließenden Staates kraft der Verordnungen über die Armenpolizei weggewiesen sind. So haben wir konstatiert, daß durch die bestehenden Staatsverträge den Deutschen, Oesterreichern und Italienern, somit weit aus den meisten unserer Ausländer, seitens der Schweiz im Falle eintretender Hilfsbedürftigkeit die wünschbare Verpflegung und Krankenfürsorge zugesichert ist, freilich — und dies wolle gebührend beachtet werden — nicht etwa, solange es die Not erfordert, sondern lediglich, bis die Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann. Einen völkervertraglichen Rechtsanspruch auf Armenfürsorge kann der Ausländer also nur im Stadium der Transportunfähigkeit oder bis zur formgerechten Durchführung der Heimtschaffung geltend machen.

In unserer Bundesgesetzgebung ist von einer Unterstützungspflicht den bedürftigen Nichtschweizern gegenüber, wenn ich nicht irre, nirgends ausdrücklich die Rede, doch möchte das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Verpflegung der transportunfähigen Kantonsfremden auch auf den Ausländer anzuwenden sein. Es schreibt den Kantonen beziehungsweise deren Regierungen vor, dafür zu sorgen, daß die transportunfähigen Kantonsfremden an ihrem Wohnorte angemessen unterstützt werden, bis sie ohne gesundheitliche Gefährdung heimbefördert werden können. Also auch hier ist die Hilfeleistung nur bis zum Eintritt der Transportfähigkeit garantiert. Weiter gehen nun aber kantonale Gesetzgebungen. Bekannt ist mir freilich nur diejenige des Kantons Basel-Stadt. Sie macht schlechterdings keinen Unterschied zwischen dem Niedergelassenen schweizerischer oder fremder Nationalität. Das in Basel geltende Gesetz betreffend das Armenwesen, letztmals revidiert am 26. Januar 1911, sagt in § 16: „Aufgabe der Allgemeinen Armenpflege ist die Unterstützung von Niedergelassenen, welche durch eigene Krankheit, durch Krankheit des Ernährers, ungenügenden Verdienst oder durch unverschuldete Verdienstlosigkeit in Not geraten sind . . . Die Unterstützung erfolgt in der Voraussetzung einer Beteiligung der heimatlichen Armenbehörde an der Hilfeleistung. Jede Art der Unterstützung an Niedergelassene kann durch die Behörde der Allgemeinen Armenpflege eingestellt werden, wenn die heimatliche Armenbehörde keinen Beitrag leistet; gegen unwürdige Arme, welchen die Unterstützung entzogen wird, kann sie beim Polizeidepartement den Antrag auf Verjagung oder Ausweisung stellen.“ Sie sehen, meine Damen und Herren, hier hat der Gesetzgeber dem notleidenden Ausländer, der genau wie der Schweizer zu behandeln ist, ein Entgegenkommen gezeigt, das doch gewiß nichts mehr zu wünschen übrig läßt. Es ist anzunehmen, daß der Kanton Basel-Stadt, der der Fremdeninvasion in ganz besonderem Maße ausgesetzt ist, mit seiner hochgradigen Weitherzigkeit gegen bedürftige Ausländer in der Schweiz nicht einzig dastehe. So darf denn kühnlich behauptet werden, daß die Pflicht zur Ausländerarmenpflege bei uns zu Lande in weitgehendem Maße auf einer rechtlichen Grundlage beruht. Doch genug davon. Wir müssen zur Hauptsache kommen.

Wie die Ausländerarmenpflege tatsächlich ausgeübt wird, wie es um die Praxis bestellt ist, scheint mir vor allen Dingen der Erörterung wert. Hier liegt der Schwerpunkt unserer heutigen Auseinandersetzungen. Meine Damen und Herren, es kann nicht überflüssig sein, zunächst etwas näher zuzusehen, wie es unserm hilfsbedürftigen Landsmanne jenseits der Grenze ergeht. Ich habe den Eindruck, die fraglichen Verhältnisse seien bei uns viel zu wenig bekannt, und zwar auch bei denen, die sie von rechtswegen ausreichend kennen müßten, oder wenn sie bekannt sein sollten, würden sie zu wenig ernst genommen und in unerlaubter Weise ignoriert.

Beginnen wir bei Italien, das an der Ueberfremdung der Schweiz so hervorragenden Anteil nimmt. Dr. C. A. Schmid aus Zürich hat vor einigen Jahren die dortigen Zustände unmittelbar und einläßlich geprüft. Das Endergebnis seiner an Ort und Stelle mit großem Eifer betriebenen Nachforschungen war, wie man erwarten konnte, kein erfreuliches. Dr. Schmid läßt sich in seiner 1907 in der Zeitschrift für Statistik veröffentlichten Studie über „Das Armenwesen in Oberitalien“ folgendermaßen vernehmen: „Man wird sich denken, daß es eine wirkliche Unterstützung der Schweizer in Italien nicht gibt. Und in der Tat ist es auch so. Aus Mitteln der öffentlichen Beneficenza gibt es für den armen, hilfsbedürftigen Schweizer keine Unterstützung. Es konnte mir . . . nirgends von einer italienischen Unterstützungsinstanz oder von einer Anstalt ein gegenwärtig unterstützter Schweizer bezeichnet werden. Immerhin werden Schweizer in italienischen Spitälern aufgenommen, auch wenn sie nicht gerade reiseunfähig sind, besonders wo reiche Mittel vorhanden sind . . . Auch will ganz und gar nicht bestritten werden, weder, daß etwa eine Witwe eines Schweizerbürgers, die selbst Italienerin ist, und deren Kinder nur Italienisch verstehen und sprechen, nicht von einem Frauenverein oder von einem Privaten einmal eine kleine Handreichung erhalten habe, noch daß ein lediger kranker Schweizerarbeiter, der es einmal in Italien probierte, im Spital je Aufnahme gefunden habe. Aber, abgesehen von solchen Bagatellsachen, bleibt es dabei, daß einerseits eine Unterstützung der Schweizer nicht nachgewiesen werden konnte, und daß die Schweizer nicht nur an ihre Konsulate und Hilfsgesellschaften gewiesen werden, sondern daß sie sich auch nicht an italienische Instanzen wenden.“ Dies, meine Herren, zur Praxis der Schweizerunterstützung in Italien. In Frankreich sollen die Dinge genau ebenso liegen. Ist der Schweizer in Not und braucht er Hilfe, so wendet er sich an seine Landsleute. Schweizer Konsuln und schweiz. Hilfsgesellschaften müssen sich seiner annehmen. Bei französischen Behörden hat er nichts zu holen, und ich denke, er versucht es auch nicht. Wie es in Oesterreich-Ungarn steht, kann ich mit Bestimmtheit nicht sagen. Unser Gesandte in Wien, den ich um Auskunft anging, hat an den bestehenden Zuständen nichts auszusagen. Er schreibt, es sind mir keine Fälle bekannt, wo wir uns über die Behandlung unserer Kranken und Armen seitens der österreichischen Behörden zu beklagen gehabt hätten. Natürlich darf aus dieser wenig positiven Mitteilung nicht etwa geschlossen werden, daß in Oesterreich-Ungarn der arme Schweizer ganz besonders günstig gestellt sei. Auch dort wird unser Landsmann, wie ich vermute, nur in den seltensten Fällen die örtlichen Behörden ansprechen, vielmehr bei seinesgleichen die nötige Handreichung suchen. Daß in der Großstadt Wien der Ausländer, so auch der Schweizer, ziemlich weit-herzig und human behandelt wird, wollen wir gerne glauben. Der dortige Stadtmagistrat läßt uns wissen: „Ausländer, und mithin auch schweizerische Staatsbürger, werden im Falle einer augenblicklichen Notlage in erster Linie

an die Vertretung ihres Staates gewiesen. Können sie daselbst keine Unterstützung erhalten, so werden sie von der Gemeinde Wien aus Stiftungen, Spendengeldern usw. beteiligt. Kranke Personen werden gleich österreichischen Staatsbürgern unentgeltlich ärztlich behandelt und erhalten die notwendigen Arzneien, therapeutischen Behelfe usw. auf Kosten der Gemeinde Wien. Laufende Unterstützungen werden nur den nach Wien zuständigen Armen und solchen Personen bewilligt, deren Zuständigkeit in Verhandlung ist. Unheilbare und pflegebedürftige Ausländer (also auch Schweizer) können im Bedarfsfalle in das städtische Versorgungsheim in Lainz aufgenommen werden.“ Daß der Schweizer von dieser Hilfsgelegenheit schon Gebrauch gemacht hätte, wohl gar in einer erheblichen Weise, konnte nicht festgestellt werden! Gehen wir zu Deutschland über. Circa 70,000 Schweizer mögen sich heute dort aufhalten. Unter ihnen gibt es auch solche, die ohne Armenhilfe nicht auskommen. Wer spendet sie ihnen? Antwort auf diese Frage erteilt zunächst § 60 des Reichsgesetzes von 1870 über den Unterstützungswohnsitz. Sie lautet vielversprechend: „Jeder Ausländer ist, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet ist, in bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln.“ So sollte es von Rechts- und Gesetzes wegen sein und gehalten werden! Wir fragen: Wie sieht es in der Praxis aus? Da ich in meiner Berufseigenschaft beinahe ausschließlich für deutsche Bedürftige zu sorgen habe, lag mir außerordentlich viel daran, einmal bestimmt in Erfahrung zu bringen, wie der notleidende Schweizer in Deutschland, wo er ja nur in verschwindend geringer Zahl vertreten ist, durch die Armenpflegeinstanzen behandelt wird. Ich befragte mich brieflich bei circa 40 vertrauenswürdigen und sachverständigen Stellen. 32 brauchbare und verlässliche Antworten liefen bei mir ein, aber wenig erbauliche. Gerne würde ich Ihnen darüber ausführlich berichten, doch mangelt die Zeit. Ich muß mich darauf beschränken, das Gesamtergebnis der unternommenen Enquete Ihnen in Kürze mitzuteilen. Darnach ist der Schweizer auch in Deutschland nicht viel besser daran, als in Italien und Frankreich. Leider muß ich es mir versagen, einige meiner Gewährsleute ausführlich zu Worte kommen zu lassen. Uebereinstimmend melden sie, daß Schweizer in der Regel weder in Fällen vorübergehender, noch solchen dauernder Bedürftigkeit Unterstützung erhielten. Solche zu gewähren, sei beinahe ausschließlich Sache der schweizerischen Konsulate bezw. Hilfsvereine. Letztere besorgten auch den Verkehr mit den heimatlichen Armenbehörden, sei es, um von diesen finanzielle Beihilfe zu erwirken, sei es, um die Heimbeförderung des Verarmten zu bewerkstelligen. Wird auch dann und wann einmal einer kleinen Wohlthat, die der bedürftige Schweizer draußen erleben durfte, Erwähnung getan, so geschieht es doch immer mit dem Bemerkten, es handle sich um ein vereinzelt Vorkommnis, um eine Ausnahme von der Regel. Und wie bescheiden sind doch diese Wohlthaten, so daß deren Bekanntgabe beinahe lächerlich wirkt. Hier ist von einer Armensuppe die Rede, die unsern Landsleuten im Winter verabfolgt wurde, allerdings erst, nachdem sie durch 5jährigen Aufenthalt am Orte sich die Berechtigung zum Empfange dieser Spende erworben hatten. Dort wird Abgabe von Milch zu reduziertem Preise und anderwärts die Gewährung von Stipendien an Lehrmittel (die bei uns unentgeltlich bezogen werden) als besonderes bene vermerkt. Aus einer deutschen Großstadt berichtet ein Gewährsmann mit großer Genugtuung, daß auch schon an durchreisende Schweizer Schuhe und Kleider abgegeben worden seien. Ein anderer, ebenfalls aus einer großen Stadt, kann sich erinnern, daß lungenleidende

Schweizer seitens eines privaten Vereins großes Entgegenkommen erfahren durften. Einer sogar verkündet, die örtliche Armenverwaltung, bei der er Erkundigung eingeholt hatte, habe manchmal schon Ausländer erheblich unterstützt, kann jedoch, von mir nochmals interpelliert, leider keinen derartigen Schweizerfall namhaft machen. Immerhin dürfte sich, besonders in größeren Städten, bei den vorübergehend Unterstützten gewiß auch einmal ein Schweizer befinden. Viele der Auskunfterteilenden können nun aber ihren Aerger über die wenig wohlwollende Behandlung, die dem bedürftigen Schweizer im deutschen Reiche zuteil werde, nicht verbergen. Es sind meist solche, die die schweizerische Unterstützungspraxis in bezug auf den Ausländer, unsere zahllosen Unentgeltlichkeiten und gemeinnützigen Veranstaltungen für jedermann seinerzeit mitangesehen und deutlich in Erinnerung behalten haben. Sie klagen über die so prompt durchgeführte Heimtschaffung von Landsleuten, die es wagten, deutsche Behörden um Beistand anzugehen, ferner daß selbst für Transportunfähige die schweizerischen Vereine zu sorgen hätten, daß trotz langjähriger, ja sogar lebenslänglicher Ortsanwesenheit öffentliche Unterstützung nicht gewährt würde, daß auch die privaten Vereine vielfach nur für den Inländer zu haben seien. Man entriistet sich, daß in einem deutschen Bundesstaat die oberste Behörde durch die Handelskammer an der Deffentlichkeit bekannt geben läßt, es sei, um die Arbeitslosigkeit möglichst einzudämmen, zu Beginn des Winters daraufhin zu wirken, daß die ausländischen Arbeiter womöglich in die Heimat entlassen und durch einheimische Arbeitskräfte ersetzt werden. Nur einige wenige der von mir Befragten, die allerdings dem eigentlichen Unterstützungsweisen fern zu stehen scheinen, erklären sich mit dem jetzigen Status der Schweizerarmenfürsorge in Deutschland befriedigt. Einer stellt gar den dortigen Behörden das Zeugnis einer meist durch sie geübten liberalen Praxis aus. Sie weisen auch mit Nachdruck auf die günstigen Wirkungen der deutschen Sozialversicherung hin, die dem Ausländer gleichwie dem Deutschen in Fällen von Krankheit, Invalidität und Alter zu gute kommen. Meine Damen und Herren, selbst wenn wir geneigt sind, anzunehmen, daß unsere notleidenden Landsleute hin und wieder in Deutschland bei Behörden und Vereinen ein Entgegenkommen finden, so steht doch fest, daß dies nur zur Ausnahme vorkommt, und daß in der Regel die Unterstützung des Schweizer in Deutschland wie in den übrigen Ländern den schweizerischen Hilfsvereinen überlassen ist.

Wollen Sie diese unleugbare Tatsache sich gegenwärtig halten, wenn ich mich jetzt anschicke, die Praxis der in der Schweiz betriebenen Ausländerarmenpflege zu schildern. Ich wähle als Beispiel die mir bekannten Basler Verhältnisse. Hier darf zunächst behauptet werden, daß die nationalen Hilfsvereine bei der Menge der vorhandenen Hilfsbedürftigen und bei dem Mangel an disponibeln Mitteln sich an der erforderlichen Ausländerunterstützung kaum nennenswert beteiligen können. Beweis: der im Jahre 1910 in Basel gegründete italienische Wohltätigkeitsverein, den übrigens nicht ausschließlich Italiener alimentieren, verausgabte im Jahr 1911 für 235 bedürftige Familien und 94 alleinstehende Personen insgesamt an Unterstützungen nur 3242 Fr., im darauffolgenden Jahre an 160 Familien und 60 Alleinstehende noch 2977 Fr. Demgegenüber bedeuten die von der französischen Hilfsvereine für arme Franzosen gemachten Aufwendungen schon erheblich mehr. Sie betragen im Jahre 1912 10,799 Fr. und gelangten an 345 Wanderarme und 90 ansässige Familien zur Verteilung. Ganz ohnmächtig steht der Not seiner Landsleute in Basel der deutsche Hilfsverein gegenüber. Er spendete 1912 in 1603

Fällen total 6670 Fr.! So muß denn die Hauptlast der Ausländerarmenunterstützung in genannter Stadt von den schweizerischen Instanzen, der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit getragen werden. Daß sie keine geringe ist, mögen Ihnen folgende Angaben einigermaßen anschaulich machen: die Allgemeine Poliklinik des Kantons Basel-Stadt, eine staatliche Institution, die dem bedürftigen Kranken, sofern er wenigstens während 6 Monaten ortsansässig ist, unentgeltlich gewährt: ärztliche Behandlung, Arznei, Spitalpflege bis zu einem halben Jahre, wenn nötig auch Sanatoriumskuren, hatte 1912 einen Kostenaufwand von 281,912 Fr. Daran partizipieren ausländische Patienten mit rund 40 %. Die Armenherberge, ein öffentliches Institut für Wanderarme, verpflegte im Jahre 1912 9140 Obdachlose, darunter 4945 Ausländer (3214 Deutsche). Ferner wurden vom Polizeidepartement an Durchreisende, mehrheitlich Nichtschweizer, 2425 Quartierkarten abgegeben. Für Schulpflichten, d. h. die Unterstützung bedürftiger, schulpflichtiger Kinder mit Schuhen, Kleidern, Milch usw. wendete das Erziehungsdepartement Basel-Stadt 1912 37,051 Fr. auf, während von Stiftungen und gemeinnützigen Werken für dieselben Zwecke noch wesentlich höhere Opfer gebracht wurden. Nach Mitteilung des diese Spenden als Zentralstelle vermittelnden Schulfürsorgeamtes waren von den Empfängern wiederum 45,3 % Nichtschweizer und von diesen 69,5 % deutscher Herkunft. Da ich Ihre Geduld nicht allzulange in Anspruch nehmen darf, will ich Sie mit weiteren Aufzählungen verschonen. Würde ich Ihnen noch andere öffentlichen und vor allem die vielen privaten Hilfsquellen vorführen, die dem Bedürftigen in Basel zur Verfügung stehen, so könnten Sie andauernd dieselbe Wahrnehmung machen, nämlich: daß der Ausländer überall reichlich, ja überreichlich als Gabenbezüger vertreten ist. Unsere Privatwohltätigkeit fragt gemeinhin nicht nach der nationalen Herkunft des Petenten. So kann es leicht vorkommen, daß der Auswärtige, der sich erfahrungsgemäß nicht eben durch übergroße Schüchternheit auszeichnet, dem Schweizer bei der Gabenverteilung noch zuvor kommt. Es gibt in Basel Fürsorgeinstitute, deren Wohltaten in der Hauptsache von Fremden genossen werden. Man braucht dabei nicht einmal an die israelitische Armenpflege zu denken, die im Jahre 1912 mit den an 1214 Wanderarme verabfolgten Almosen nur 15 Schweizer erreichte.

Meine Damen und Herren, nachdem wir gehört haben, daß der notleidende Beifasse in Basel — und zweifellos genau ebenso in der übrigen Schweiz — bei öffentlichen und privaten Hilfsgelegenheiten das denkbar größte Entgegenkommen findet, möchte ich mir doch noch erlauben, die Praxis der eigentlichen, gesetzlichen Armenpflege besonders hervorzuheben. Ganz wenige Zahlen wollen Sie nicht verdrießen. Die Gesamtunterstützung der Ausländer in der Schweiz, die aus öffentlichen Mitteln geleistet wird, dürfte schätzungsweise gegenwärtig ca. 1,000,000 Fr. pro Jahr betragen! Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich verausgabte anno 1912 an Ausländer auf eigene Rechnung 44,260 Fr.; auf Rechnung Privater und Stiftungen 10,058 Fr.; auf Rechnung der heimatlichen Armenbehörden 26,336 Fr.; an Reichsdeutsche: 24,374 Fr. auf eigene Rechnung; 4881 Fr. auf Rechnung Privater und Stiftungen; 24,537 Fr. auf Rechnung der heimatlichen Armenbehörden. Sie vermittelte ferner Naturalverpflegung im Betrage von 26,562 Fr. an 8918 Personen, wovon 5510 nichtschweizerischer Nationalität (2602 Deutsche). Endlich unterstützte sie als Einwohnerarmenpflege auf Rechnung der Staatskasse Ausländer mit 37,413 Fr., darunter Reichsdeutsche mit 15,540 Fr. In St. Gallen spendete das Armensekretariat aus städtischen

Mitteln 7841 Fr. an Ausländer, 5839 Fr. an Deutsche. Die Vermittlung der Heimatunterstützung besorgte der Deutsche Hilfsverein. In Schaffhausen betragen die Aufwendungen für ausländische Arme aus der Stadtkasse 1702 Fr.; seitens der Heimatbehörden 9297 Fr.; und für Deutsche von der Stadt 794 Fr., aus der Heimat 8805 Fr. Die Allgemeine Armenpflege Basel zählt unter den von ihr Unterstützten mehr als ein Drittel Ausländer. Sie wendete 1912 für Deutsche aus eigenen Mitteln 46,404 Fr. auf und erwirkte für diese Heimatspenden im Betrage von 73,690 Fr.; an weitere Ausländer leistete sie aus der eigenen Kasse 4201 Fr. und beschaffte ihnen aus der Heimat 2625 Fr.

Sie sehen, meine Damen und Herren, auch die durch unsere öffentlichen Armenpflegen an Ausländer vermittelten Unterstützungen sind keineswegs unbedeutend. Glauben Sie nun etwa nicht, sie würden hauptsächlich verursacht durch Fälle, bei denen die Heimkehr ohne Schädigung der Gesundheit nicht durchgeführt werden könnte, somit laut Niederlassungsvertrag ausreichende Hilfe gewährt werden müßte. Nach meiner Erfahrung hat die Allgemeine Armenpflege wunderbaren derartige Bedürftige zu unterstützen. Sie werden in der Regel in Kranken- und Fürsorgehäusern unmittelbar auf Kosten der Stadtkasse versorgt. Unsere ausländischen Klienten sind beinahe ausnahmslos durchaus transportfähig. Die Unterstützung, die wir gewähren, ist somit — ich betone dies, weil es meist so wenig beachtet wird — streng genommen eine freiwillige. Sie wird nicht nur bei vorübergehender Notlage gereicht, sondern ebenso sehr bei andauernder, vielleicht auf Jahre hinaus sicher voranzusehender Hilfsbedürftigkeit. Außer dem ohne seine Schuld in Armut Gerathenen nimmt sie häufig genug auch der Gleichgültige, Arbeitscheue, Pflichtvergessene, Liederliche für sich und seine Familie in Anspruch. Die Bestimmung, daß erst der ein- oder mehrjährige Aufenthalt am Orte zum Bezuge der Unterstützung berechtigt, ist meines Wissens bei den Armenpflegen unserer größeren Schweizerstädte nirgends mehr in Geltung. In Basel hat die Revision des Armengesetzes vom Januar 1911 damit aufgeräumt. Seither gehört es beinahe zum Alltäglichen, daß sich der bedürftige, eben über die Grenze gekommene Ausländer unverzüglich an die Allgemeine Armenpflege wendet, ja es kommt bisweilen sogar vor, daß er ganz naiv darum bittet, man möchte ihm, weil er völlig mittellos sei, die Niederlassungsgebühr vorstrecken, oder das bahnlagernde Mobiliar auslösen oder gar solches anschaffen, weil er das Nötigste daheim zur Reise nach der Schweiz veräußert habe! (Wie möchte unser Landsmann mit ähnlichen Begehren bei deutschen Behörden ankommen?) Unser Basler Armengesetz knüpft allerdings an die Gewährung von Unterstützung an Niedergelassene — und zwar Ausländer wie Schweizer — die Bedingung, daß sich die heimatliche Armenbehörde an der Hilfsaktion beteilige. Doch ist es keine *conditio sine qua non*. Dies beweist schon die Tatsache, daß 1912 in 228 von total 1710 Fällen der Allgemeinen Armenpflege seitens der Heimat keine Beihilfe geleistet wurde. Aus Frankreich und Italien ist schlechterdings nichts erhältlich zu machen. Immerhin hat der Franzose in Tagen der Not an seiner nationalen Hilfsgesellschaft in Basel einen guten finanziellen Rückhalt. Nicht so der Italiener. Um die Hilfe der Allgemeinen Armenpflege kann er sich nur ausnahmsweise mit Erfolg bewerben. Vor Jahren schon wurde ihm diese Hilfsquelle verschlossen. Wir begegnen ihm deshalb so häufig bei der privaten Wohltätigkeit. In der Auslandsclientel der Basler Armenpflege ist der Reichsdeutsche bei weitem am stärksten vertreten. Er — und außer ihm noch der Oesterreicher — darf bei erheblicher und besonders bei dauernder Hilfs-

bedürftigkeit auch auf etwelchen Beistand der Heimat rechnen. Doch kann er einen eigentlichen Rechtsanspruch auf Unterstützung außer Landes gegen seine zuständigen Heimatbehörden niemals geltend machen. Die Niederlassungsverträge kennen, wie wir früher schon gezeigt haben, eine diesbezügliche Bestimmung leider nicht. So haben auch die schweizerischen Armenpflegen in keinem Falle eine gesetzlich begründete Möglichkeit, ihre für deutsche Staatsbürger gemachten Aufwendungen, und seien sie noch so umfangreich, ganz oder nur teilweise sich rückerstatten zu lassen. Lediglich die Pflicht zur Uebernahme solcher ist vertraglich gewährleistet, die aus Gründen der Armen- oder Sittenpolizei aus der Schweiz ausgewiesen werden. Da das vorgeschriebene Heimerschaffungsverfahren — bei Italienern und Franzosen nur auf diplomatischem Wege möglich — auch bei Deutschen sehr umständlich ist und wohl meist mit Absicht tunlichst in die Länge gezogen zu werden pflegt, hat man es früher in Basel — und gewiß auch anderwärts — nur äußerst selten zur Anwendung gebracht. Infolge davon konnten sich nur wenige deutsche Armenbehörden dazu verstehen, für ihre bedürftigen Landsleute jenseits der Grenzen etwas zu tun. Für die weitherzige Unterstützungspraxis der Schweizer auch dem Ausländer gegenüber fanden sie wohl gelegentlich schöne Worte der Anerkennung, doch hatte es dabei sein Bewenden. Es fiel ihnen nicht ein, sich an dem Hilfswerke, das im Falle der Heimerschaffung vollständig ihre Aufgabe gewesen wäre, freiwillig in einer namhaften Weise zu beteiligen. Die meisten verließen sich vernünftigerweise auf die Gutmütigkeit, oder wie man unter sich sagen mochte, die Dummheit der Schweizer, die willig des großen, reichen Nachbarn Armenlasten trugen. Gesuche um Mithilfe bei der Unterstützung deutscher Reichsangehöriger in der Schweiz wurden solange in höflichster Form abschlägig beschieden, als man eine Ausweisung nicht ernstlich glaubte befürchten zu müssen. Erst als unsrerseits die unverantwortliche Gutmütigkeit, die sich bitter genug gerächt hatte, einem energischeren Vorgehen Raum geben mußte, als man unsrerseits dringliche Hilfe forderte, mit Heimerschaffung drohte und mitunter diese auch durchführte, konnten allmählich reichlichere Heimatunterstützungen beigebracht werden. So haben diese beispielsweise bei der Allgemeinen Armenpflege Basel von Jahr zu Jahr spürbar zugenommen. Sie betragen anno 1900 für Deutsche: erst 29,326 Fr., 1901: 32,000 Fr., 1905: 43,923 Fr., 1907: 54,100 Fr., 1910: 60,362 Fr., 1911: 66,769 Fr., 1912: 73,690 Fr.! Sie dürften sich auch im laufenden Jahre weiter vermehrt haben. Wenn es gilt, das geldliche Interesse zu wahren, sind die deutschen Behörden zur Mithilfe meist gerne bereit. Sobald sie eine Ausweisung ihrer verarmten Landsleute und infolge davon große Kosten gewärtig sein müssen, weigern sie sich nicht mehr, zu zahlen. Und zwar mitunter recht ansehnliche, regelmäßige Beiträge. Daß monatliche Spenden von 100, 150, ja sogar 200 Fr. fortlaufend ausgerichtet werden, ist nach meiner Erfahrung durchaus keine Seltenheit mehr. Allerdings kostet es bisweilen große Anstrengung, mit den Unterstützungsgesuchen bis an die zuständige Stelle vorzudringen und diese zur Leistung ausreichender Unterhaltungsbeiträge zu veranlassen. Ganz Deutschland, mit der alleinigen Ausnahme von Bayern*), hat bei der Armenpflege das Wohnortsan Stelle des Heimatsprinzips durchgeführt und steht unter dem sogenannten Unterstützungswohnortsgesetz. Der Unterstützungswohnort wird durch eine bestimmte Aufenthaltsdauer an einem Orte erworben und geht bei nachmaliger Abwesenheit bereits nach einem Jahre, wenn ich nicht irre, wieder verloren. Wer keinen Unterstützungswohnort besitzt, ist landarm und soll bei Bedürftigkeit durch

*) Auch dieses hat sich nun dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnort angeschlossen. Red.

den betreffenden Landarmenverband unterstützt werden. Nun liegen aber die Verhältnisse, die durch das Unterstützungswohnsgesetz geschaffen sind, nicht so einfach, wie man glauben und wünschen möchte. Eine Menge Sonderbestimmungen, die verschieden interpretiert werden können, erschweren die Praxis. Die einwandfreie Feststellung der Aufenthaltszeiten des Hilfsbedürftigen an den verschiedensten Orten ist meist recht schwierig und zeitraubend. Man denke sich z. B. einen steinalten Mann, der in seinem langen Leben weit in der Welt herumgekommen ist. Er soll bei seinem stark verminderten Erinnerungsvermögen noch genau anzugeben imstande sein, wo überall und jeweils wie lange er sich an einem Orte aufgehalten hat. Werden die mit größter Mühe aus seinem Gedächtnis herausgeklauten Angaben späterhin durch Umfrage bei den verschiedenen Meldeämtern nachgeprüft, so erweisen sie sich vielfach als ungenau, unrichtig, widersprechend. Natürlich ist eine erneute, noch peinlichere Einbernahme erforderlich, deren Notwendigkeit der maßleidend gewordene Befragte nicht einsehen will und kann. Oft ist er bei bestem Willen einfach außerstande, zuverlässige Auskunft zu erteilen. Es kann aber auch vorkommen, daß die Eintragungen in den Listen der Einwohnerkontrolle seinerzeit nicht richtig oder überhaupt nicht vorgenommen wurden. So dauern die Verhandlungen zur Ermittlung der pflichtigen Behörde oft monatelang. Ich habe Fälle erlebt, bei denen es nach Verlauf eines ganzen Jahres, und wiewohl mittlerweile Bände von Akten entstanden waren, noch nicht hatte gelingen können, die Zuständigkeit herauszubringen. Meine Damen und Herren, wenn wir einmal daran gehen, die Armenpflege nach Wohnortsprinzip zu reorganisieren, wollen wir uns das deutsche Muster in der erwähnten Hinsicht als Warnung dienen lassen. Allerdings mögen sich bei der inländischen Armenfürsorge Deutschlands die Geschäfte etwas prompter abwickeln. Bis nach Ermittlung des endgiltig pflichtigen Armenverbandes hat die Behörde des Wohnorts für die Bedürftigen zu sorgen. Die dabei erwachsenen Kosten müssen ihr rückerstattet werden. Ausländische, also auch schweizerische Armenpflegen, können aber ein solches Kostenersparrecht, wie wir früher gehört haben, nicht geltend machen. Aus eben diesem Grunde versteht man es nur zu wohl, daß die Verhandlungen zur Ermittlung der unterstützungs- beziehungsweise übernahmepflichtigen Behörde nicht gar so eilig betrieben werden. Hier heißt es eben auch in seiner Art: Zeit ist Geld, je länger man die Sache hinauszuziehen vermag, desto weniger hat man zu zahlen. Es ereignen sich Fälle, bei denen die kluge, aber wenig loyale Haltung der deutschen Behörden mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit zutage tritt. Lassen Sie mich ein paar typische Beispiele erwähnen, wie sie in meiner Praxis mehrfach mit etwelchen Variationen vorkamen. Ein Familienvater, mit den Seinen erst kurze Zeit in Basel wohnhaft, wird beim Saccharinschmuggel, den er als Nebenerwerb betrieben zu haben scheint, gefaßt und auf längere Zeit ins Gefängnis gesteckt. Die kinderreiche Familie bleibt mittel- und verdienstlos in Basel zurück und muß zunächst von der Allgemeinen Armenpflege vollständig erhalten werden. Die zuständige deutsche Behörde will sich trotz reichlich betonter Dringlichkeit nicht ermitteln lassen, wiewohl die Aufenthaltsverhältnisse leicht festzustellen sind. Endlich kehrt der Mann zur Familie zurück, und beinahe gleichzeitig erfolgt die Erklärung des pflichtigen Landarmenverbandes, er anerkenne die Unterstützungspflicht, halte jedoch die nachgesuchte Beihilfe nicht mehr für nötig, da der Ernährer seine Strafe verbüßt habe und wieder zu seiner Familie zurückgekehrt sei. Ein anderer Fall: Ein Hausvater soll seines Lungenleidens wegen eine Heilkur von mindestens sechs Monaten durchmachen. Die nicht geringen Kosten hierfür will die Allgemeine Poliklinik tragen. Da wiederum eine große Familie

längere Zeit auf Unterstützung angewiesen ist, werden die Heimatbehörden von uns energisch zur Mithilfe aufgerufen. Umsonst. Erst nachdem der Patient von Davos zurückgekehrt ist, läßt sich die Heimatinstanz — selbstredend abschlägig — zur Sache vernehmen. Freilich kann man sich diesmal nicht so elegant, wie man meinte, zur Seite drücken. Der keineswegs vollständig Geheilte ist bei bestem Willen außerstande, seine Familie fürderhin ohne Hilfe der Armenpflege durchzubringen. Will man jetzt nicht aus freien Stücken an der Hilfsaktion teilnehmen, so hat man die Leute doch noch in eigene Fürsorge zu übernehmen. Recht häufig begab sich folgendes: Familien, mit Vorliebe vielköpfige, wurden von ihren pflichtvergeffenen Vätern verlassen und fielen, auch wenn sie kaum erst auf Basler Pflaster Fuß gefaßt hatten, der Allgemeinen Armenpflege zur Last. Auch da beeilten sich die Heimatbehörden durchaus nicht, mit Anerkennung der Unterstützungspflicht herauszurücken. Sie mochten sich sagen: Vielleicht kehrt über kurz oder lang der Ausreißer doch wieder zur Familie zurück. Bis dahin wollen die Schweizer zusehen, wie sie mit der Behandlung der Notleidenden allein fertig werden! Am schlimmsten gestalten sich für uns die Dinge dann, wenn während der deutscherseits mit Absicht recht nachlässig und umständlich geführten Verhandlungen der Fürsorgebedürftige transportunfähig wird. Glauben Sie, meine Herren, Deutschland würde sich von der Schweiz dieselbe schlaue Taktik gefallen lassen? Ich glaube es nicht. Sollte es einmal vorkommen, daß unser Landsmann bei den deutschen Armenverwaltungen in dringender Not vorstellig würde, so würde er binnen kürzester Frist unfehlbar in seine Heimatgemeinde abgeschoben, es sei denn, daß diese rasch genug die benötigte Unterstützung garantieren würde. Uns kosten aber Fälle, wie die eben erwähnten, hunderte, und weil sie nicht etwa nur vereinzelt auftreten, tausende von Franken. Nun ist bei der Erwirkung der deutschen Heimatgelder nicht nur das gewollt oder ungewollt lange andauernde Ermittlungsverfahren zu beanstanden. Nicht selten erweist es sich überhaupt als unmöglich, die pflichtige Armenbehörde ausfindig zu machen. Erst durch Prozeß vor Verwaltungsgericht wird diejenige Instanz bezeichnet, die zuständig ist. Dies kann aber erst geschehen, wenn der Bedürftige mit seiner Familie auf deutsches Staatsgebiet abgeschoben ist. Auch in solchen Fällen glaubte ich die Wahrnehmung zu machen, daß mitunter die Unterstützungspflicht nur deshalb bestritten wurde, weil man spekulierte, zu einer Heimtschaffung komme es doch nicht, und die Schweiz gutmütig wie immer, werde wiederum die ganze Beche bezahlen. Auch dies wird nicht auf einem bloßen Zufall beruhen, daß man ehemaligen Schweizerinnen, die durch den Tod des Mannes samt ihren Kindern in Not geraten sind, auch eine durchaus bescheidene und durch die Umstände mehr als gerechtfertigte Beihilfe verweigert, ferner daß man alte Männer und Frauen, die viele Jahre ihres Lebens im Auslande zugebracht haben und deshalb dort auch gerne sterben möchten, zum Eintritt in die heimatlichen Verpflegungsanstalten willkommen heißt, wiewohl eine geringere Unterstützung erbeten wird, als die zu einer Versorgung in der Heimat erforderliche. Hier wie dort rechnet man mit der bekanntlich so humanen Praxis der schweizerischen Armenpflegen, die es nicht zulassen werden, eine Heimtschaffung rechtschaffener Leute gegen ihren Willen durchzuführen. Eine auffallend große Bereitwilligkeit, Unterstützung nach dem Auslande hin zu gewähren, herrscht aber da, wo Viederlichkeit oder auch voraussichtlich lange dauernde Krankheit und verminderte Erwerbsfähigkeit die Hilfsbedürftigkeit bedingen. Da man in solchen Fällen die Ausweisung am ehesten glaubt, gewärtigen zu müssen, läßt man sich gerne zu einer Beisteuer bewegen. Kranke und

vollends Niederliche verursachen den Armenkassen große Opfer, deshalb ist man keineswegs ungestüm in dem Verlangen, diese in eigene, unmittelbare Fürsorge übernehmen zu dürfen.

Einige von Ihnen, meine Damen und Herren, möchten mir vielleicht einwenden, meine Schilderung der deutschen Unterstützungspraxis nach dem Auslande hin sei zu schwarzzeherisch ausgefallen, und der schweizerischen Armenpflege werde gar zu sehr der Vorwurf der übertriebenen Weitherzigkeit gemacht. Mich sollte es freuen, wenn anderwärts das Urtheil günstiger lauten müßte. Für Basel dürften meine Darlegungen unbedingt zutreffen. Freilich will ich sofort zugeben, daß einzelne deutsche Armenbehörden — gerne würde ich sie mit Namen nennen — eine sehr löbliche Ausnahme bilden, indem sie bei aller wohl zu verstehenden Wahrung des eigenen Interesses erfreuliches Entgegenkommen zeigen und uns die Fürsorge für ihre Pflegebefohlenen nach Möglichkeit erleichtern. Auch bestreite ich keineswegs, daß andere Armenverbände bereits einigermaßen Raison angenommen haben, daß sie einsehen lernen, welche Pflichten für den im Auslande befindlichen bedürftigen Deutschen es ihrerseits zu erfüllen gilt. Gewiß ist dies die ganz natürliche Folge eines consequenteren und zielbewußteren Verfahrens seitens der schweizerischen Armenpflegen. Aber nach meiner Ansicht bleibt uns noch reichlich genug zu tun übrig, um gerade die deutschen Behörden zu einer stärkeren Mitwirkung an der Unterstützung ihrer unter uns lebenden notleidenden Landsleute heranzuziehen. Noch immer gehen wir in unserer Gedankenlosigkeit in Dingen der Ausländerfürsorge viel zu weit. Noch immer lassen wir uns ohne Widerstand Lasten aufbürden, die andere tragen müßten und die, wenn sie immer mehr überhand nehmen sollten, uns schließlich noch erdrücken könnten. Mag sein, daß Basel als Grenzstadt unter den Folgen allzu großer Ausländerunterstützung ganz besonders zu leiden hat. Sie werden mir gewiß alle zugeben, es sind Vorkommnisse, die uns nicht gleichgültig lassen dürfen, wenn immer häufiger Ausländer in bedürftigem Zustande auf unser Gebiet übersiedeln, vorzugsweise sehr kinderreiche Familien, die durch unsere mit allen Annehmlichkeiten ausgestatteten Schulen, unsere gemeinnützigen Anstalten, unsere weitverzweigte private und öffentliche Wohltätigkeit offensichtlich angelockt werden. Wir dürfen es uns nicht stillschweigend bieten lassen, daß selbst ausländische Armenbehörden ihre eigenen Pfleglinge wie lästige Ausländer in unser Land abzuschieben trachten. Es beweist doch wohl zur Genüge, wie sehr wir auf der Hut sein müssen, wenn, wie wir unlängst zu erfahren Gelegenheit hatten, eine städtische Armenbehörde aus der Nachbarschaft eine notorisch niederliche, von ihr unterstützte Familie durch einen ihrer Beamten nach Basel überführen ließ, diese noch eine kurze Zeit gegen sonstige Gepflogenheit direkt — freilich ungenügend — alimentierte, um sie hernach der Basler Wohltätigkeit völlig anheim zu geben.

Meine Damen und Herren, solange ein derartiger Mißbrauch unserer Beranstaltungen zur Ausländerarmenpflege noch möglich ist, müssen diese als dringend reformbedürftig bezeichnet werden. Ich möchte meine heutigen Ausführungen auch nicht beschließen, ohne zuvor diesbezüglich noch einige Wünsche geäußert zu haben. Zunächst sind sie an die Adresse unserer obersten Landesbehörde gerichtet und betreffen die Staatsverträge. Letztere enthalten zwar Bestimmungen, die den in Not geratenen Angehörigen der vertragsschließenden Staaten fürs erste eine ausreichende Hilfe gewährleisten. In Wirklichkeit aber bekommt der Schweizer diese Wohltat in Italien und Frankreich kaum jemals und auch in Deutschland nur selten und in bescheidenem Maße zu spüren, er hält

sich vielmehr an den Beistand seiner nationalen Hilfsvereine. Der Deutsche ist bei uns zu Lande besser daran. Er findet wenigstens in den größeren Städten eine wohlorganisierte Armenpflege, die sich seiner wie eines niedergelassenen Schweizers annimmt. Diese Unterstützung fordert er als sein gutes Recht. Wo bleibt da die vielgerühmte Gegenseitigkeit? Wir würden nicht das Geringste verlieren, wenn wir jene vertraglichen Vereinbarungen betreffs Unterstützung im Auslande morgen schon fallen ließen. Kann dies nicht mehr geschehen, so wären meines Erachtens Schweizer Konsulate und Hilfsgesellschaften auf die auch dem Schweizer im Auslande zustehenden Rechte auf Unterstützung durch die dortigen Fürsorgeinstanzen energisch aufmerksam zu machen. Es dürften dann jene Subventionen, die bisher aus Mitteln des Bundes und der Kantone den schweizerischen Hilfsgesellschaften gewährt werden mußten, überflüssig werden. Ein weiteres Postulat, das ich im Interesse der Ausländerarmenpflege glaube, stellen zu müssen, geht dahin, es möchte das Uebernahmeverfahren Ausgewiesener, bei dem bisher nur unsere Nachbarn profitiert haben, wesentlich vereinfacht werden. Daß bei Heimtschaffung von Italienern und Franzosen auf diplomatischem Wege vorgegangen werden muß, bringt uns jeweilen in die größten Ungelegenheiten. Armenfälle sind meist dringlicher Natur und heischen prompte Erledigung. Deshalb wäre zu wünschen, daß auch mit Deutschland eine Vereinbarung getroffen werden möchte, die uns gestattet, nach wenigen Wochen schon entweder die Heimtschaffung formgerecht durchzusetzen oder für fernere Kosten Rückerstattung zu verlangen. Den Armenpflegern bezw. den betreffenden kantonalen Regierungen, die hiefür zuständig sind, ist angelegentlichst zu empfehlen, den Ausländer heimzubefördern, wenn seitens der heimatlichen Behörden keine oder nur ganz ungenügende Unterstützung zu erlangen ist. Es sollte dies vor allem dann geschehen, wenn der hilfsbedürftige Ausländer entweder erst seit kurzem bei uns niedergelassen ist oder wenn seine Notlage durch Liederlichkeit und Arbeitsfurcht mitverursacht wird. Nur müßte auch dafür gesorgt sein, daß sich der Heimgewiesene nicht einfach in einem Nachbaranton sesshaft machen könnte. Eine interkantonale Uebereinkunft müßte diesem Uebel wirksam entgegentreten. Es würden dann z. B. die Vororte Basels nicht mehr über den unerhört starken Zuzug in der Stadt unmöglich gewordener Ausländer zu klagen haben. Meine Damen und Herren, ich bin mir sehr wohl bewußt, daß die Heimtschaffung in jedem Falle, also auch wo eben erst die Zuwanderung aus der Heimat stattgefunden hat, als harte Maßregel empfunden wird, dies um so mehr, da sie ausnahmslos durch die Organe der Polizei bewerkstelligt wird. Trotzdem wage ich es und halte ich mich für verpflichtet, dringend zu raten, dieses Mittel fleißiger und unerbittlicher anzuwenden, als das einzige, das uns ermöglicht, renitente Behörden fügsam zu machen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß diese Maßregel sehr heilsam wirkt und gegen dieselbe Behörde kaum mehrfach gebraucht werden muß. Finden wir nur erst einmal den Mut, solche Exempel, wo es die Not erfordert, zu statuieren, so werden sich die günstigen Folgen bald deutlich wahrnehmen lassen. Unsere Unterstützungsgefuche werden sicherlich in Zukunft wohlwollender berücksichtigt, und wir werden imstande sein, den Ausländer, wie sich's gehört, in der Hauptsache auf Kosten seiner Heimat existenzfähig zu erhalten. Daß wir demjenigen, der lange Jahre unter uns gelebt und seine Arbeitskraft zu unser aller Nutzen verbraucht hat, auch unsererseits wie bisher reichlich und dauernd unterstützen, halte ich für selbstverständlich, jedenfalls solange, als wir den bei uns niedergelassenen die Wohlthat einer Alters- und Invaliditätsversicherung, wie sie Deutschland schon seit Jahren kennt, noch nicht gewähren können. Nach wie vor

wird der bedürftige Fremde auch des nicht gering zu achtenden Beistandes aller zahlreichen neben der eigentlichen Armenpflege bestehenden privaten und öffentlichen Fürsorgeinstitute teilhaftig bleiben. Es schiene mir freilich keine Ungeheuerlichkeit, wenn der Schweizer neben ihm eine wesentlichere Berücksichtigung fände. Man darf niemals vergessen, daß gerade diese mancherlei gemeinnützigen Einrichtungen, die bei uns jedem offen stehen, auf den unbemittelten und auf Hilfe angewiesenen Ausländer den stärksten Anreiz ausüben. Ich meine auch, die in Vereinen, Stiftungen u. dergl. sich auswirkende Privatwohlthätigkeit sollte den eben erst Zugereisten nicht gleich mit ihren Gaben überschütten. Sie überlasse ihn einstweilen unbedenklich der öffentlichen Armenpflege, die in Verbindung mit der Heimat die nötigen fürsorglichen Maßnahmen zu treffen haben wird. Einer rationellen Ausländerarmenpflege ist nichts so hinderlich, als eine mit reichen Mitteln operierende Privatwohlthätigkeit, die völlig ihre eigenen Wege geht und unbesehen jeden Hilfsbedürftigen in ihre Fürsorge einbezieht. Es ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, daß das St. Galler Beispiel einer allernamhaftesten Hilfsinstitute umschließenden Zentralkommission auch anderwärts (in Basel) Nachahmung gefunden hat. Einer derartigen Zentralstelle allein ist es möglich, erfolgreich dahin zu wirken, daß bei der Armenpflege und sozialen Fürsorge das Einzel- und das Gesamtinteresse gleich sehr berücksichtigt wird. Man möchte nur wünschen, daß die Zentralisation im Unterstützungswesen sich in Bälde überall durchführen ließe.

Meine Damen und Herren, ich brauche Ihre Geduld nicht länger mehr in Anspruch zu nehmen. Ich habe versucht, Bedeutung und Wesen der Ausländerarmenpflege in der Schweiz darzustellen, ich habe mir ferner erlaubt, an der bisherigen Praxis Kritik zu üben und bescheidene Reformvorschläge zu machen. Ich hoffe, von Ihnen allen richtig verstanden worden zu sein. Nicht etwa der hilfsbedürftige Ausländer, der Gegenstand unserer Fürsorge ist und bleiben wird, soll in Zukunft von uns verkürzt werden. Wir wollen ihm als einem Hilfsbedürftigen alles bieten, was in unsern Kräften liegt und geeignet ist, ihm unter uns ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Jedoch dem Auslande gegenüber, dem dieser Hilfsbedürftige angehört, sollten wir eine selbstbewußtere, auch auf die eigenen Interessen bedachte Stellung einnehmen. Wir wollen dem notleidenden Ausländer, solange er unter uns wohnt, beistehen wie einem Volksgenossen, doch dürfen wir nicht dulden, daß die angestammte Heimat ihn verleugne und die Last seiner Fürsorge gänzlich auf uns abwälze. Das Wohl des Ausländers, dem wir in der Armenpflege dienen, darf uns nicht hindern, das Wohl unseres Vaterlandes zu bedenken und zu fördern!

Der V o r s i t z e n d e : Der reiche Beifall beweist, daß das Referat auf gutem Boden gefallen ist. Auch die ständige Kommission verdankt die ausgezeichnete Arbeit bestens. Die D i s k u s s i o n ist eröffnet.

John Jaques parle de la situation à Genève, qui a de grandes analogies avec celle de Bâle-Ville. En 1912, l'Assistance publique n'a pas hospitalisé moins de 2486 étrangers, dont 1144 Français et 1018 Italiens. Les dépenses se sont élevées de ce chef à 235,000 fr., sur lesquels 29,652 fr. ont été remboursés.

Les établissements privés ont soigné environ 1500 étrangers.

Dans le canton de Vaud, on compte actuellement que les étrangers forment le 19 % des malades hospitalisés, et dans le canton de Neuchâtel le 15 %.

Quant à l'assistance aux indigents, elle se fait sur une grande échelle à Genève en faveur des étrangers: le seul Bureau Central de Bienfaisance a compté dans sa clientèle, en 1912, 40¹/₂ 0/0 de Français, d'Italiens, de Russes, d'Autrichiens et Allemands, etc.

On essaye naturellement de prendre des mesures contre cette affluence, mais, dans une ville frontière comme Genève, il est presque impossible d'arriver à un changement appréciable. Les médecins, qui représentent les droits de l'humanité et de la science ont beau jeu contre l'administration qui ne défend que la bourse des contribuables.

Le rapporteur cite divers exemples montrant que si l'Assistance publique se défend parfois avec succès, il lui arrive fréquemment d'écouter la voix de l'humanité parlant plus haut que tout. Aucun traité cependant ne nous oblige à soigner les malades français, si d'autres nous lient à l'Italie et à l'Allemagne.

Une amélioration à cette situation aurait pu être obtenue par l'adoption, par la Conférence diplomatique de Paris, des vœux du Congrès de Copenhague en faveur du règlement de l'assistance internationale. Il demandait que les divers Etats accordassent des subventions suffisantes à leurs sociétés de bienfaisance en pays étrangers. La Conférence de Paris a écarté ce vœu et s'est bornée à régler ce qui touche à l'assistance aux malades. Si les Etats se rangeaient à ces propositions, ils accorderaient l'hospitalisation gratuite pendant 45 jours aux malades étrangers, le pays d'origine étant tenu de rembourser les frais de traitement au delà de ce terme.

Il y aurait là un soulagement pour les finances cantonales suisses; mais notre pays n'en serait pas moins dans un état de grande infériorité vis-à-vis des autres, en raison de l'énorme disproportion de notre population étrangère et de la leur.

M. Jaques propose donc de charger la Commission permanente de transmettre aux autorités fédérales les vœux suivants:

Considérant l'importance qu'aura certainement pour les cantons frontières, et pour la Suisse en général, l'adoption de la Convention internationale pour le règlement de l'assistance aux étrangers, etc.

Le Conseil fédéral veuille bien:

1^o Demander, par l'organe de ses représentants à la prochaine conférence diplomatique, que la question des subsides des Etats aux sociétés de bienfaisance à l'étranger, soit reprise et solutionnée selon le vœu du Congrès de Copenhague;

2^o charger ses représentants à ladite Conférence d'insister pour que la période de gratuité des soins aux malades hospitalisés soit réduite de 6 à 4 semaines.

Stadtrat Pflüger, Zürich: Es ist vom Referenten richtig ausgeführt worden, daß die starke Ueberfremdung für uns eine große Gefahr darstellt, daß wir für die Ausländer viel leisten und vom Ausland wenig Rückerstattung empfangen. Was für Mittel gibt es zur Sanierung? Der Referent hat vermehrte Heimchaffung vorgeschlagen. Dieses Mittel will aber nach verschiedenen Richtungen nicht befriedigen. Es ist eine drakonische, inhumane Maßregel. Es trifft nicht die Schuldigen, die Staaten, sondern die Unschuldigen, die Armen. Dieses Mittel mag gegenüber dem deutschen Nachbar noch möglich sein und seinen Zweck erreichen, gegenüber Italien versagt es aber. Der Referent meint, daß durch vermehrte Heimchaffungen die betreffenden ausländischen Armenbe-

hörden gezwungen werden, erhöhte Unterstützungen zu gewähren; ist das aber zu erwarten von Ländern, wie Italien, wo mehr das geschlossene Armenpflege-System, die Armenfürsorge durch Anstalten, herrscht? Die Italiener und die Angehörigen anderer Nationen wären also schlimmer dran, als beispielsweise die Deutschen, darin läge aber eine Ungerechtigkeit. Ich gebe allerdings zu, daß man in einzelnen Fällen die Ausschaffung wagen darf, aber nicht in großem Maßstabe. — Die Niederlassungsverträge sind nicht auf unsere Verhältnisse zugeschnitten, sie basieren auf bloß formeller Parität. Da wir viel mehr Ausländer haben als irgend ein anderer Staat, können wir bei dieser scheinbaren Parität immer nur verlieren. Das trifft auch zu bei dem Vorschlag betr. Ausländerunterstützung durch den Kopenhagener Kongreß. Die Niederlassungsverträge sollen revidiert werden in dem Sinne, daß unter gewissen Bedingungen eine Rückersatzpflicht stipuliert wird. Der Bundesrat soll auf die gewaltigen, uns durch die Ausländer erwachsenden Armenlasten aufmerksam gemacht werden und darauf, daß sie ihre Ursache in den Niederlassungsverträgen haben. Er soll untersuchen, wie sie abgeändert werden können.

Steiger = Büst, englischer Konsul, St. Gallen: In England werden die Briten und die Ausländer vollkommen gleich behandelt. Die englische Armenfürsorge ist aber allerdings noch rückständig. Es findet sich da die Armenfürsorge durchs Arbeitshaus, und der Aufenthalt in diesem ist nicht sehr begehrt. Deswegen sorgen die Schweizer in England selbst für ihre Armen. Kein bedürftiger Schweizer geht in England verloren, es wird für ihn ausreichend gesorgt. Die Schweizer im Ausland sind ja auch im allgemeinen reich, so daß sie diese Unterstützung ihrer Landsleute schon leisten können. Das Prinzip der Heimchaffung von Schweizern aus England muß energisch angewendet werden. In der Schweiz sollten wir Arbeitsstätten schaffen, wo jeder Arbeit findet, der arbeiten will. Wenn es dann bekannt wird, daß in der Schweiz gearbeitet werden muß, werden auch weniger Ausländer herkommen. In St. Gallen ist man im Begriffe, eine Arbeitshütte ins Leben zu rufen.

M. Mussard, Conseiller d'Etat à Genève: La situation est peut-être pire à Genève qu'à Bâle. En effet, nous avons à hospitaliser non seulement les étrangers tombés malades sur notre territoire, mais encore un bon nombre qu'on nous envoie des départements français limitrophes, soit que ces départements veuillent s'en débarrasser, soit qu'ils ne possèdent pas les établissements nécessaires.

Je demande donc qu'on introduise, si possible, dans la proposition de M. Jaques le principe d'une durée de séjour indispensable (ne fût ce que 8 jours) pour que le malade obtienne l'hospitalisation gratuite.

La Commission permanente étudiera cette proposition avec les autres.

Armensekretär Willi, Zürich: Der Referent hat die Frage allzu sehr vom armenpflegerischen Standpunkt aus behandelt. Die Armenpflege ist nicht Selbstzweck, sondern ein Organ der Allgemeinheit. Sie muß ihre Blicke auf die Volkswirtschaft richten. Die Ausländer werden von der hiesigen Unternehmerschaft angezogen und leisten der Volkswirtschaft große Dienste, bringen ihr reichen Nutzen. Dann erwachsen uns aber auch Pflichten gegen sie. Wenn der Staat nicht ein bloßer Begriff sein soll, muß er die fremden Arbeitermassen sich assimilieren. Ein Mittel dazu ist die Erleichterung des Erwerbes des Bürgerrechts.

Der Referent: Die Heimchaffung soll nicht, wie Stadtrat Pflüger das gedeutet hat, das Alleinheilmittel sein. Ich fasse sie vielmehr als Erziehung =

mittel auf, damit die Behörden dazu kommen, besser und ausreichender für ihre Leute zu sorgen. Wir haben in Basel in dieser Richtung gute Erfahrungen gemacht. Auf diese Art werden dann der Heimischaffungen immer weniger. — Auf Italien habe ich nicht Rücksicht genommen, weil ich Fälle von Italienerunterstützung nicht zu behandeln habe. Die Italiener werden nämlich nach einem Beschlusse der Allgemeinen Armenpflege von dieser nicht unterstützt; sie nehmen nun die Privatwohlthätigkeit in Anspruch. Die Italiener würde ich nicht so rasch heimtschaffen lassen, weil wir diese Leute für unsere Bauten brauchen, was bei den Deutschen nicht in demselben Maße der Fall ist. Ein Kostenersatz wäre sehr wünschenswert, aber in diesem Stück bin ich Pessimist. — Die Arbeitsstätten können gewiß heilsam sein, aber in diesem Zusammenhange verspreche ich mir von diesem Mittel nicht viel; denn sehr viele werden unterstützungsbedürftig nicht wegen Arbeitsscheu, sondern wegen Kinderreichtums und geringen Lohns. Zudem dürften wohl die Ausländer diesen „Strafkolonien“ auch deshalb nicht zugewiesen werden, weil nach den Niederlassungsverträgen alle Niedergelassenen gleich zu behandeln sind. — Genf ist nicht schlimmer dran als Basel; auch der Deutsche verliert nach einer gewissen Zeit seine Heimat, wie der Franzose. — Gegen Armensekretär Willi möchte ich bemerken: die Armenunterstützung der Ausländer ist nur ein Ausschnitt aus der Ausländerfrage; dort spielt dann die Volkswirtschaft eine Rolle. — Ich wiederhole also: die Heimtschaffung der Armen soll nicht rigoros und in Masse betrieben werden, aber sie soll ein hauptsächlich erzieherisches Mittel zur Behebung der vorhandenen Uebelstände sein.

Die folgende Resolution von Dr. Schmid und Mitunterzeichnern wird nun mit Mehrheit angenommen:

Das heutige Referat ist samt den Ergebnissen und den dazu gestellten Anträgen der Diskussion der ständigen Kommission zu überweisen in dem Sinne, daß die ständige Kommission die Zentrale des Städteverbandes, die kantonalen Armendirektoren und das eidg. Justiz- und Polizeidepartement auf das ganze Material aufmerksam mache, in der Annahme, daß die darin enthaltenen Fragen an allen zuständigen Orten direkt studiert und die nachgewiesenen Uebelstände gemildert oder beseitigt werden durch ein festes entsprechendes Handeln der kompetenten Behörden der Schweiz sowohl im Innern, als auch insbesondere bei den in Frage kommenden ausländischen Instanzen der Vertragsstaaten.

3. Mitteilung des Herrn Dr. Leupold, Adjunkt des eidgenössischen Polizeidepartementes in Bern, über die projektierte internationale Uebereinkunft betreffend Ausländerarmenpflege.

Eine am 16. November 1912 in Paris versammelte Konferenz, an der vertreten waren: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Argentinische Republik und Japan, hat einen Vertragsentwurf aufgestellt, der folgende Grundsätze ausführt:

I. Die mittellosen Ausländer, welche, sei es infolge von körperlicher oder geistiger Krankheit, von Schwangerschaft oder Entbindung, sei es aus irgend einem andern Grunde, Hilfe, ärztliche Pflege oder irgend eine andere Fürsorge benötigen, sind in jedem Vertragsstaate wie die eigenen Angehörigen zu behandeln, unter Vorbehalt der Heimtschaffung.

II. Das Heimtschaffungsbegehren kann in allen Fällen gestellt werden, in denen für einen Ausländer eine Fürsorgemaßnahme getroffen wird, deren Ur-

jache nicht nur vorübergehender Natur erscheint. Die Heimtschaffung muß jedoch solange aufgeschoben werden, bis sie ohne Gefahr für die Gesundheit des Mittellosen oder anderer Personen durchgeführt werden kann.

III. Wenn innerhalb einer Frist von 45 Tagen vor Einlangen des Heimtschaffungsbegehrens der Heimatstaat die Heimtschaffung nicht bewilligt hat, so hat der Heimatstaat dem Aufenthaltstaate die vom Ablaufe der 45tägigen Frist an bis zum Eintreffen der Bewilligung erwachsenden Fürsorgekosten zu ersetzen.

IV. Die 45tägige Frist wird um 30 Tage verlängert, wenn die Beförderung der Briefpost von der Hauptstadt des Aufenthaltstaates des Hilfsbedürftigen nach der Hauptstadt des Heimatstaates mehr als 4 Tage in Anspruch nimmt, und um 60 Tage verlängert, wenn die Postbeförderung mehr als 12 Tage in Anspruch nimmt. Nach Eintreffen der Heimtschaffungsbewilligung kann die Uebergabe des Hilfsbedürftigen an die Behörde des Heimatstaates nach Ablauf einer zehntägigen Voranzeigefrist vollzogen werden (vorbehältlich Verkürzung dieser Frist durch Spezialvertrag zwischen einzelnen Staaten).

V. Die Heimtschaffung kann unterbleiben, wenn unter den zu vereinbarenden Bedingungen der Fortsetzung der Hilfeleistung gegen Bezahlung der Kosten vom Heimatstaate zugestimmt wird. Diese Bezahlung kann sowohl durch die Privatwohlthätigkeit als durch die öffentliche Fürsorge erfolgen. In jedem einzelnen Falle werden die beteiligten Regierungen nicht nur auf das Interesse einer geordneten Verwaltung, sondern auch auf die Humanität, insbesondere auf die Familienverhältnisse des Mittellosen Bedacht nehmen; nach Möglichkeit werden weder Ehegatten, noch Kinder und Eltern von einander getrennt werden.

Der Versuch, im Wege eines Vertrages ein internationales Statut für die in den verschiedenen Staaten bestehenden ausländischen Hilfsvereine aufzustellen, ist gescheitert, weil eine Einheit über diesen Gegenstand nicht zu erzielen war. Man begnügte sich damit, die Förderung dieser Vereine zuzusichern: die vertragschließenden Staaten werden den Vereinen und Anstalten, die zu Zwecken der Fürsorge für Ausländer errichtet sind, die möglichste Förderung gewähren. Die Fragen, über die das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gern die Ansicht der Armenpfleger hören möchte, sind:

1. Empfiehlt es sich, die Tragweite von I in der Weise einzuschränken, daß die Uebereinkunft sich auf unbemittelte *R r a n k e* beziehen soll?

2. Kann die Schweiz eventuell einem Zusatz zu I beipflichten, in dem Sinne, daß die den Ausländern zu gewährende Unterstützung wenigstens in dem unentbehrlichen Lebensunterhalt und erforderlichenfalls in ärztlicher Pflege und einem schicklichen Begräbnis zu bestehen habe?

3. Ist es wünschenswert, daß die Uebereinkunft mit einem möglichst großen Kreis von Staaten abgeschlossen werde, oder wäre es vorzuziehen, den Vertrag auf die europäischen Staaten oder eventuell noch auf eine kleinere Gruppe von Staaten zu beschränken?

4. Die französische Delegation auf der Pariser Konferenz hat erklärt, Frankreich beantrage, die Unentgeltlichkeit der Unterstützung auf die ersten 10 Tage zu beschränken, und werde voraussichtlich einem internationalen Vertrage, der die unentgeltliche Unterstützung auf 45 Tage ausdehne, nicht beitreten können; höchstens könnte französischerseits noch das Zugeständnis gemacht werden, für Personen, die wenigstens seit einem Jahre in Frankreich wohnhaft seien, die Unentgeltlichkeit auf 30 Tage auszudehnen; Frankreich sei bereit, mit den ein-

zelnen Staaten Separatverträge, enthaltend eine reduzierte Unentgeltlichkeitsfrist, abzuschließen. Wie weit könnte diesfalls die Schweiz den französischen Wünschen bei Bemessung der Unentgeltlichkeitsfrist entgegenkommen? Ich betone hier, daß bei dem internationalen Gesamtvertrage jede weitere Verkürzung dieser Frist dem Vertrage den Todesstoß versetzen würde.

Diskussion:

Stadtrat Pflüger: Die Mitteilungen des Herrn Dr. Leupold haben eine angenehme und willkommene Ergänzung zu dem Hauptreferate gebracht. Wichtig ist, daß in jedem Staat wenigstens die Pflicht zur Ausländerunterstützung anerkannt ist. Eine Unterstützung ohne Rückerstattung kann nur von den Großstaaten geleistet werden. Ganz anders verhält es sich bei den kleineren Staaten und besonders bei der Schweiz. Ich freue mich, daß die Schweizer Delegation den Grundsatz des Kostenersatzes durchgebracht hat. Wünschenswert ist das Zustandekommen des Konkordates. Wenn es unterbleibt, sollten mit den einzelnen Staaten Separatabkommen getroffen werden. Ich schlage eine Resolution vor in dem Sinne: die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß ein Konkordat zustande komme nach dem schweizerischen Vertragsentwurf. Einzelne Punkte wären an die ständige Kommission zur Beratung zu weisen. — Jedenfalls sollte es sich nicht um die Fürsorge für Kranke, sondern um alle Hilfsbedürftigen handeln.

Stadtschreiber Dr. Bollinger, Zürich: Ich hoffe, daß dieser Entwurf niemals Vertrag werde; das wäre ein Landesunglück, formell und materiell. Formell, weil versucht wird, sehr verwickelte Verhältnisse mit einer Formel abzutun. Es wird verzichtet, zu prüfen, ob nicht für besondere Verhältnisse besonderes Recht gelten sollte. Auf Ausnahmefälle wird keine Rücksicht genommen. Nur allgemein wird bestimmt: alle. Was bei uns sehr viel ist, ist z. B. in lateinischen Ländern null. Da kennt man eine gesetzliche Armenpflege in unserem Sinne gar nicht. Höchstens den Kranken wird Hilfe zuteil. Nur ein ganz kleiner Teil der Fürsorge ist in diesen Staaten gesetzlich geordnet. Wir würden also den Ausländern nur wieder einen Vorteil gegenüber ihrem Heimatstaate bieten, woraus ein Anreiz zu noch größerer Ausländereinwanderung entstehen würde. Die Schweiz muß darauf bedacht sein, ebenso wenig einen künstlichen Anreiz für die Steigerung der Einwanderung zu schaffen, als sie andererseits ebenso sehr die Einbürgerung der seit langer Zeit bei uns niedergelassenen Ausländer fördern soll. — Bei einem solchen Abkommen, wie es projektiert ist, muß unbedingt ein besonderes Recht statuiert werden für beim Anzug schon Hilfsbedürftige, für im Ausland Erkrankte usw. Wenn das fehlt, ist das ein schwerer formeller Nachteil. — Zu den großen vorübergehenden Unterstützungen für Ausländer kämen dann auch noch dauernde Unterstützungen. — Ein solcher Vertrag würde die Ausschaffungen ganz verunmöglichen, sagt man; das mag sein, eigentlich sind diese aber nicht von einem Rechtszustande, sondern von der Kultur abhängig. Es dürfte also auch mit dem Vertrag so wenig oder so viel ausgeschafft werden, wie jetzt.

Stadtrat Pflüger verzichtet der vorgerückten Zeit wegen auf eine Entgegnung und betont nur noch, daß das Konkordat doch die große Hauptsache des Kostenersatzes bringe.

Die ständige Kommission wird nun beauftragt, die Bestimmungen des Konkordatsentwurfes zu beraten und

ihre allfälligen Entschliessungen dem Justiz- und Polizeidepartement zu unterbreiten.

Dr. Leupold weist noch darauf hin, daß Bundesrat und Bundesversammlung natürlich nur im Interesse der schweizerischen Armenpflege handeln wollen und daß sie absolut kein Interesse daran haben, einen Vertrag abzuschließen, der die Billigung der am nächsten beteiligten Kreise nicht findet.

4. Die Abnahme der Rechnung wird der ständigen Kommission übertragen.

Apotheker Schobinger, St. Gallen, regt noch an, das Referat in Deutschland möglichst weit zu verbreiten und es recht vielen Zeitungen und Zeitschriften zuzustellen.

Schluß der Konferenz um 3 Uhr.

Der Protokollführer: A. Wild, Pfarrer.

* * *

An dem belebten Mittagessen entbot Herr Regierungsrat Ruckstuhl den schweizerischen Armenpflegern den Willkomm des Regierungsrates und wies auf die vermutlich auch für die Armenpflege segensreichen Wirkungen des im Wurfe liegenden st. gallischen Krankenversicherungsgesetzes hin. Herr Armeninspektor Vörticher, Bern, dankte den St. Gallern für die ausgezeichnete Lösung der „Ausländerfrage“ an dieser Tagung.

Bern. Landesausstellung und Ferienversorgung. Der bernische Ausschuß für kirchliche Liebestätigkeit hat Herrn Pfarrer M. Billeter in Lyß beauftragt, für die Landesausstellung eine statistische Arbeit über die Ferienversorgung schwächlicher Kinder vom Jahre 1905 bis 1913 anzufertigen. Er richtet nun an sämtliche Schulkommissionen, welche Ferienversorgungen schwächlicher Schulkinder entweder selbst durchgeführt haben oder in deren Gemeinden Kinder überhaupt mit öffentlichen Mitteln in die Ferien geschickt wurden, die Bitte, einen kurzen Bericht zur Beantwortung folgender Fragen einzureichen: 1. In welchem Jahre ist in Ihrer Gemeinde die Ferienversorgung zum ersten Male durchgeführt worden? 2. Welche Zahl von Kindern wurde im ersten Jahre und welche im Jahre 1913 in die Ferien geschickt? 3. In welchen Ortschaften wurden die Kinder untergebracht, sei es in Privathäusern, sei es als Ferienkolonie? 4. Wie hoch stellen sich gegenwärtig die Kosten pro Kind und pro Tag? (Reisekosten und Kosten der Kolonieleitung mit in Berechnung gezogen.) 5. War der Kurserfolg ein befriedigender? Welches war die durchschnittliche Gewichtszunahme der Kinder? A.

— **Neubau eines Bezirksweisenhauses in Courtelary.** In sämtlichen Einwohner- und Bürgergemeinden des Amtsbezirkes Courtelary (ausgenommen Tramelan, welches ein eigenes Waisenhaus besitzt) wurde Stellung genommen zu den ihnen zugemuteten Subventionen zum Bau eines neuen Bezirksweisenhauses in Courtelary. Alle Gemeinden des St. Immertales haben sich in zustimmendem Sinne geäußert, so daß das Unternehmen als gesichert gelten kann. Es fehlen noch die Resultate aus den Ortschaften der Baroche. Der Neubau soll 250,000 Fr. kosten, wovon der Staat 125,000 Fr. übernehmen würde. Für die Einwohnergemeinde St. Junier ist der zu leistende Beitrag 17,756 Fr., für die Bürgergemeinde 13,208 Fr. Die Amtersparniskasse streckt den Gemeinden das Geld zu dem äußerst billigen Zinsfuß von 2½ % vor. A.